



Lizenzordnung

der

ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH

- nachfolgend Ligagesellschaft genannt -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen für Erwerb und Verlust der Gesellschaftszugehörigkeit	3
§ 2	Lizenzerteilung	5
§ 3	Antrag	5
§ 4	Nachweis der sportlichen Qualifikation	6
§ 5	Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit	7
§ 6	Nachweis der Spielstätte	7
§ 7	Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.....	8
§ 8	Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes.....	11
§ 9	Nachweis der Nachwuchsförderung.....	13
§ 10	Firmierung und Mannschaftsnamen der Lizenz-Clubs.....	13
§ 11	Durchführung des Lizenzprüfungsverfahrens	13
§ 12	Fristen für die Einreichung von Anträgen und Prüfungsunterlagen	15
§ 13	Außerordentliches Prüfungsrecht der Gesellschaft	15
§ 14	Dauer des Club-Lizenzvertrages.....	16
§ 15	Anzahl von Lizenz-Clubs.....	17

§ 1 Grundlagen für Erwerb und Verlust der Gesellschaftszugehörigkeit

- (1) Neben dem DEB und der DEL können Gesellschafter nur Eishockeyclubs sein, die sich sportlich für den Spielbetrieb der Deutschen Eishockey Liga 2 (DEL2) qualifiziert haben oder berechtigte Nachrücker sind. Läuft gegen ihn oder gegen eine in der Saison der sportlichen Qualifikation am Spielbetrieb beteiligte und mit ihm verbundene Organisation zum Zeitpunkt der Antragstellung oder während des Lizenzprüfungsverfahrens ein Insolvenzverfahren wird dieser wirtschaftlich nicht lizenziert. Ob es sich hierbei um dem deutschen Recht unterliegende gemeinnützige Vereine, Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder eine wirtschaftliche Abteilung eines eingetragenen Vereins handelt, ist unerheblich.

- (2) Einen Anspruch auf Erwerb eines Gesellschaftsanteiles in gleicher Höhe wie die übrigen Gesellschafter hat auch ein Verein, eine Kapitalgesellschaft oder eine Personengesellschaft im Sinne von Abs. (1), die gemäß den Regelungen des Kooperationsvertrages mit dem DEB, die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages sowie der hierauf basierenden Ordnungen und Richtlinien erfüllt, insbesondere:
 - a) Antrag mit Schiedsvereinbarung nach dem Muster der Gesellschaft und Sicherheitsleistung (§ 3),
 - b) Nachweis der sportlichen Qualifikation (§ 4),
 - c) Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit (§ 5),
 - d) Nachweis der Spielstätte (§ 6),
 - e) Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 7),
 - f) Nachweis der Einrichtung des ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsbetriebes (§ 8),
 - g) Nachweis der Nachwuchsförderung (§ 9),
 - h) Nachweis von Sicherheiten für die gemäß § 8 und § 12 Clublizenzvertrag zu zahlenden Beträge in Höhe von Euro 50.000,-. Diese Sicherheitsleistung kann erbracht werden durch Hinterlegung der Summe auf einem Sonderkonto der Gesellschaft oder Beibringung einer

unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen sowie unter Verzicht auf die §§ 770, 771 BGB und die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft. Diese Sicherheit wird bei endgültiger Verweigerung der Lizenz oder Erfüllung der besicherten Verpflichtungen freigegeben.

- i) Beitritt zu bestehenden bzw. Verpflichtung zur Teilnahme an zukünftigen ligaweiten Vermarktungsverträgen.
-
- (3) Außer dem DEB und der DEL muss jeder Gesellschafter einen für alle Gesellschafter gleichlautenden Club-Lizenzvertrag mit der Gesellschaft abschließen. Der Club-Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Lizenzclub und der Gesellschaft in Bezug auf die Teilnahme am Spielbetrieb der DEL2. Der Club-Lizenzvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer, jedoch unter dem Vorbehalt des außerordentlichen einseitigen Kündigungsrechts der Gesellschaft für den Fall des Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen, abgeschlossen.
 - (4) Voraussetzung für den Erwerb der Gesellschafterstellung und des Erhalts der Gesellschafterstellung ist, dass jeder Gesellschafter die von der Gesellschaft getroffenen und noch zu treffenden Regelungen anerkennt und sich ihnen unterwirft.
 - (5) Hat ein neuer Gesellschafter nach Abs. (1) bis (3) einen Anspruch auf Erwerb eines Geschäftsanteils, werden die übrigen Gesellschafter alle hierfür erforderlichen zweckmäßigen Maßnahmen fördern; insbesondere werden sie der Aufnahme nach § 11 Abs. (3) Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages zustimmen.
 - (6) Ein neuer Gesellschafter ist verpflichtet, eine Vergütung in Höhe des Nennwerts für die Übertragung eines Geschäftsanteils an die Ligagesellschaft oder an den Übertragenden zu zahlen.

§ 2 Lizenzerteilung

- (1) Einem Bewerber-Club, der nach § 1 einen Anspruch auf Erwerb einer Gesellschafterstellung hat, wird bei Erfüllung der dazu nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen, die Lizenz, die zur Teilnahme am Spielbetrieb der DEL 2 berechtigt und verpflichtet, durch Abschluss eines für alle Gesellschafter gleich lautenden Club-Lizenzvertrages mit der Gesellschaft erteilt. Bestehende Gesellschafter und Bewerber-Clubs werden in den § 2 bis § 12 insgesamt als Lizenz-Clubs bezeichnet.
- (2) Der Club-Lizenzvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lizenz-Club und der Gesellschaft in Bezug auf die Teilnahme am Spielbetrieb der DEL 2.
- (3) Der Club-Lizenzvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer, jedoch unter dem Vorbehalt des außerordentlichen einseitigen Kündigungsrechtes der Gesellschaft für den Fall des Wegfalls der Erteilungsvoraussetzungen, abgeschlossen.
- (4) Durch den Abschluss des Club-Lizenzvertrages verpflichtet sich die Gesellschaft, den Meisterschaftsspielbetrieb der Liga nach den allgemein gültigen Regeln des Sportes zu organisieren und durchzuführen. Der Lizenz-Club verpflichtet sich für die Dauer des Club-Lizenzvertrages, an diesem Spielbetrieb mit einer wettbewerbstaughen Mannschaft unter Anerkennung der in § 5 aufgeführten Regelungen teilzunehmen. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an von der IIHF veranstalteten oder von der Gesellschaft vertraglich mit Dritten vereinbarten Wettbewerben, für die der Lizenz-Club sich qualifiziert hat.

§ 3 Antrag

- (1) Der Antrag auf Lizenzierung für die folgende Spielzeit ist bis zum 15.02. eines Jahres bei der Ligagesellschaft zu stellen. Der Antrag ist gemäß Antragsformular der Ligagesellschaft schriftlich einzureichen. Gleichzeitig hat der Antragsteller eine Antragsgebühr von Euro 500,- zzgl. gesetzlicher MwSt. an die Ligagesellschaft zu entrichten. Der Eingang der Antragsgebühr ist dabei ausschlaggebend für die fristgerechte Antragseinreichung

- (2) Bei Neulizenzierungen zum Spielbetrieb der Ligagesellschaft ist dem Antrag eine zusätzliche Sicherheitsleistung in Höhe von Euro 25.000,- beizufügen. Die Sicherheitsleistung wird bei Lizenzclubs auf die Grundbürgschaft im anschließenden Lizenzierungsverfahren angerechnet und wird dem Antragsteller zum Ende der Saison zurück bezahlt, sofern von Seiten der Ligagesellschaft keine weiteren Forderungen gegenüber dem jeweiligen Lizenz-Club bestehen. Im Falle einer Nicht-Lizenzierung durch die Ligagesellschaft werden von der Sicherheitsleistung Euro 20.000,- dem Antragsteller wieder zurückgegeben. Die restlichen Euro 5.000,- verbleiben als Aufwandsentschädigung bezogen auf das durchgeführte Lizenzprüfungsverfahren bei der Ligagesellschaft. Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden durch Hinterlegung der Summe auf einem Sonderkonto der Gesellschaft oder Beibringung einer unbefristeten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen sowie unter Verzicht auf die §§ 770, 771 BGB und die Einrede der Vorausklage erteilte Bankbürgschaft.

§ 4 Nachweis der sportlichen Qualifikation

- (1) Alle Lizenz-Clubs, die am Spielbetrieb der Ligagesellschaft vollständig teilgenommen haben, mit Ausnahme des Letztplatzierten, bestätigen dadurch die sportliche Qualifikation für den Spielbetrieb der Ligagesellschaft in der folgenden Spielzeit. Ferner ist ein sportlicher oder wirtschaftlicher Absteiger der Vorsaison aus der DEL, sowie für die Saison 2022/2023 ein zweiter sportlicher oder wirtschaftlicher Absteiger der Vorsaison der DEL im Falle eines gleichzeitigen sportlichen Aufsteigers oder wirtschaftlichen Nachrückers aus der Ligagesellschaft in die DEL der folgenden Saison und der Sieger der Endrunde der Vor-Saison der DEB-Oberliga sportlich qualifiziert. Ist dieser Sieger kein deutsches Team dann gilt das beste deutsche Team als sportlich qualifiziert.
- (2) Sollten weniger als 14 gemäß Abs. (1) sportlich qualifizierte Lizenz-Clubs eine Lizenz für den Spielbetrieb der DEL 2 erhalten, so ist der sportlich Letztplatzierte der Vor-Saison der DEL2 sportlich qualifiziert.
- (3) Sollten weniger als 14 gemäß Abs. (1) und (2) sportlich qualifizierte Clubs einen Antrag zur Aufnahme in den Spielbetrieb der DEL 2 stellen oder eine Lizenz hierfür

erhalten, so ist der Zweitplatzierte der DEB-Oberliga Endrunde der jeweiligen Vor-Saison sportlich qualifiziert. Ist der Zweitplatzierte kein deutsches Team dann gilt das nächstbeste deutsche Team als sportlich qualifiziert.

- (4) Sollten weniger als 14 gemäß (1) bis (3) sportlich qualifizierte Clubs einen Antrag zur Aufnahme in den Spielbetrieb der DEL 2 stellen oder eine Lizenz hierfür erhalten, so kann die Gesellschaft anderen Bewerber-Clubs nach eigenem Ermessen die sportliche Qualifikation erteilen, sofern diese mindestens den vierten Platz der DEB-Oberliga Endrunde bzw. das Halbfinale der DEB-Oberliga Endrunde erreicht haben.
- (5) Der Eigentümerwechsel eines Lizenz-Clubs lässt die sportliche Qualifikation unberührt.
- (6) Der satzungskonforme Umzug eines Lizenz-Clubs lässt die sportliche Qualifikation unberührt.

§ 5 Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit

- (1) Der Lizenz-Club hat nachzuweisen, dass er für das beantragte Lizenzjahr eine für die DEL2 wettbewerbstaugliche Mannschaft mit mindestens 18 Lizenzspielern und einen Lizenztrainer unter Vertrag genommen hat.
- (2) Der Nachweis wird in der Weise geführt, dass die Arbeitsverträge, die mit den Vorgenannten abgeschlossen worden sind, bis zum 15. August vor Saisonbeginn vorgelegt werden.

§ 6 Nachweis der Spielstätte

- (1) Der Bewerber-Club hat den Nachweis zu führen, dass er seine Meisterschaftsspiele in einer Spielstätte austragen kann, welche die erforderlichen Einrichtungen besitzt, um die ordnungsgemäße Durchführung der Meisterschaftsspiele zu gewährleisten. Hierbei ist insbesondere nachzuweisen, dass die Spielstätte einen Stadionindex von 3.000 Punkten im Sinne der Richtlinie Teil F aufweist.
- (2) Das Nähere regeln die Spielordnung und die Richtlinien der Gesellschaft.

- (3) Der Lizenz-Club hat einen Mietvertrag über die Spielstätte, ggf. einschließlich Vermarktungsvereinbarungen, vorzulegen. Hierbei ist die Verfügbarkeit der Spielstätte für die im Rahmenspielplan festgelegten Termine der Hauptrunde und der Play-Off-Runden nachzuweisen. Diese Termine werden von der Gesellschaft mindestens 6 Monate vor Saisonbeginn im Voraus festgelegt. Bis Spiel 4 im Viertelfinale sind Abweichungen von den gemäß Satz 3 festgelegten Terminen zulässig, solange hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs nicht beeinträchtigt wird. Ab Spiel 5 im Viertelfinale, sowie in Halbfinale und Finale sind Abweichungen von den gemäß Satz 3 festgelegten Terminen nur zulässig, solange hierdurch der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs nicht beeinträchtigt wird und eine Gebühr von Euro 2.500 (pro Termin im Viertelfinale/Halbfinale) bzw. Euro 5.000 zzgl. gesetzlicher MwSt. (pro Termin im Finale) an die Gesellschaft gezahlt wird.

§ 7 Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Jeder Club hat zu gewährleisten, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und gewährleistet, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in der jeweiligen Wettkampfsaison nachkommen kann.

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen müssen für die Lizenzierung zur Vorlage gebracht werden:

1. Haushaltsplan
 - 1.1 Vorlage eines nach den Vorgaben der Gesellschaft gegliederten Haushaltsplanes für das Lizenzjahr.
 - 1.2 Der Haushaltsplan umfasst die Einnahmen und Ausgaben des gesamten Spieljahres (1. Mai bis 30. April), auf Anforderung des Prüfers auf die einzelnen Monate verteilt.
 - 1.3 Der Haushaltplan darf weder zu einer Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne noch zu einer nicht ausreichenden Zahlungsfähigkeit bis zum 30. April des Folgejahres führen. Die Zahlungsfähigkeit ist dann gewährleistet, wenn der Lizenz-Club die zur Finanzierung des Spielbetriebes erforderlichen Mittel durch die

Haushaltsplanung nachweist und er seinen bilanziell erkennbaren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann oder er hierfür ausreichende Zahlungsreserven (Darlehen, Kredit- und Kontokorrentlinien), Sicherheiten, Finanzierungszusagen oder Bürgschaften nachweisen kann.

- 1.4 Im Bereich Werbung/Sponsoring stellen die erzielten Umsatzerlöse der Vorsaison die Obergrenze des Planansatzes dar, sofern diese durch entsprechende Vertragsabschlüsse für die kommende Saison nachgewiesen werden können.

Sofern zum Zeitpunkt der Lizenzierung Sponsorenverträge verbindlich unterschrieben sind und die Summe dieser Verträge das erreichte Volumen der Vorsaison überschreitet, wird der höhere Planansatz für die kommende Saison akzeptiert; in diesem Fall werden weitere geplante Erlöse nicht mehr einbezogen.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Lizenzunterlagen müssen 50 % des geplanten Sponsoringumsatzes der kommenden Saison entweder durch unterschriebene Sponsorenverträge oder von Sponsoren unterzeichnete Absichtserklärungen (inkl. Höhe des Sponsorenbetrages) nachgewiesen werden.

Sollten Sponsorenverträge mit der vergangenen Saison auslaufen oder die Klausel beinhalten, dass sie sich automatisch verlängern, sofern sie nicht gekündigt werden, ist der Neuabschluss des Vertrages bzw. eine nachweisliche Verlängerung des Vertrages (z.B. Absichtserklärung durch den Sponsor) vorzulegen.

Bei der Lizenzprüfung werden ausschließlich von Sponsoren unterzeichnete Dokumente für die Folgesaison akzeptiert.

Ab einem Volumen von 10.000 € oder mehr sind die unterschriebenen Verträge bzw. Absichtserklärungen der Sponsoren in Kopie den Lizenzierungsunterlagen beizulegen, auch wenn die vorhergehenden Anforderungen bereits erfüllt wurden. Bei den in der tabellarischen Übersicht nachgewiesenen Sponsorenverträgen behält sich die ESBG weitere Stichprobenprüfungen vor.

2. Jahresabschluss

- 2.1 Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz; Gewinn- und Verlustrechnung; Kontennachweis und Offene-Posten-Liste, aus der das Alter der einzelnen Verbindlichkeiten und Forderungen hervorgeht; Anhang) und, soweit gesetzlich oder durch den Gesellschaftsvertrag des Lizenz-Clubs vorgeschrieben, des Lageberichtes der Geschäftsführung für das abgelaufene Spieljahr.
- 2.2 Der Jahresabschluss darf keine bilanzielle Überschuldung aufweisen, die nicht durch rechtswirksame Rangrücktritte, Bankbürgschaften oder Verzichte auf Rückgriffsrechte beseitigt ist. Stille Reserven werden in der Prüfung nicht berücksichtigt.
- 2.3 Falls der endgültige Jahresabschluss fristgerecht zum Zeitpunkt des erforderlichen Nachweises der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch nicht vorliegt, genügt die Vorlage eines vorläufigen Jahresabschlusses (Bilanz; Gewinn- und Verlustrechnung; Kontennachweis und Offene-Posten-Liste, aus der das Alter der einzelnen Verbindlichkeiten und Forderungen hervorgeht; Anhang) in Verbindung mit einer Vermögensaufstellung auf den Abschluss-Stichtag, soweit dieser von der Geschäftsführung und einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer unter Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit unterzeichnet ist. Der endgültige Jahresabschluss ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, ohne dass es einer Aufforderung der Gesellschaft bedarf, vorzulegen. Dieser ist von einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer zu bescheinigen.
3. Es ist eine Rückstandsanzeige bzw. Offene-Posten-Bestätigung der Verwaltungsberufsgenossenschaft zum 20. Mai des laufenden Jahres vorzulegen. Ferner der Nachweis darüber, dass gegenüber der Verwaltungsberufsgenossenschaft alle Verbindlichkeiten inkl. des abgelaufenen Beitragsjahres beglichen sind bzw. Nachweise über entsprechende Ratenzahlungsvereinbarungen.
4. Vorzulegen ist der Nachweis der bis 30. April des laufenden Jahres angemeldeten Umsatz- und Lohnsteuer durch das für den Bewerber- bzw. Lizenz-Club zuständige Finanzamt, unterlegt durch einen aktuellen Kontoauszug.

5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen
6. Es ist eine von einem Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer unterzeichnete vollständige Aufstellung aller Krankenversicherungen der Mitarbeiter des Lizenz-Clubs, nebst Rückstandsanzeige bzw. Offene-Posten-Bestätigung dieser Krankenkassen zum 30. April des laufenden Jahres vorzulegen.
7. Offenlegung der aktuellen Vermögensverhältnisse
8. Offenlegung einer Liste „offener Posten“
9. Nachweis, dass keine offenen Gehaltsforderungen bestehen
10. Nachweis, dass keine offenen Forderung nach Artikel 64 DEB Spielordnung bestehen

§ 8 Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes

- (1) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen kaufmännischen Einrichtung des Geschäftsbetriebes sind vorzulegen:
 - a) Handels- bzw. Vereinsregisterauszug, der im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als vier Wochen ist, verbunden mit der Versicherung, dass in der Zwischenzeit keine eintragungspflichtigen Änderungen beschlossen oder beantragt sind, sowie eine vom Handelsregister erstellte Gesellschafterliste bei Kapitalgesellschaften;
 - b) Gesellschaftsvertrag, aus dem sich ergibt,
 - aa) dass Zweck des Unternehmens die Förderung des Eishockeysportes durch Unterhaltung einer Lizenzspielermannschaft im Rahmen des Spielbetriebes der Liga darstellt, sowie alle für die Erfüllung dieses Zweckes erforderlichen Hilfsgeschäfte zu betreiben;
 - bb) dass das Geschäftsjahr des Lizenz-Clubs dem Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht. Eingetragene Vereine können ein anderes Geschäftsjahr haben, müssen jedoch Ihre Buchhaltung für den

Spielbetrieb der Lizenzspielermannschaft dem Geschäftsjahr der Gesellschaft (01.05. bis 30.04.) anpassen.

- c) Notariell beglaubigte Benennung und Bevollmächtigung eines Hauptvertreters, in der Regel aus dem Gesellschafterkreis des Lizenz-Clubs, mit Alleinvertretungsbefugnis gegenüber der Gesellschaft und einer Vollmacht zur umfassenden Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Lizenz-Clubs in der Gesellschafterversammlung; ist der Hauptvertreter alleinvertretungsberechtigtes Organ des Gesellschafters, genügt seine schriftliche Benennung

 - d) Liste betreffend
 - aa) Anschrift des Lizenz-Clubs,
 - bb) Telefon- und Faxanschlüsse des Lizenz-Clubs,
 - cc) Internet- und E-Mail-Adresse des Lizenz-Clubs,
 - dd) Namen der Mitarbeiter sowie deren Aufgabengebiete (Organigramm),
 - ee) Anschrift, Telefon- und Faxanschlüsse der Spielstätte,
 - ff) Anschrift, Telefon und Fax des Vermieters bzw. Betreibers der Spielstätte,
 - gg) Anschrift Telefon und Fax des Hauptvertreters.

 - e) Versicherungsnachweis über die Betriebshaftpflicht und über die Abdeckung des Veranstalterrisikos, insbesondere Nachweis einer ausreichenden Versicherung für Haftpflichtansprüche von Zuschauern
- (2) Die Unterlagen gemäß Abs. (1) sind im Rahmen des Lizenzprüfungsverfahrens unaufgefordert vorzulegen, wenn sich Änderungen ergeben haben, ansonsten nur auf Anforderung.

§ 9 Nachweis der Nachwuchsförderung

- (1) Jeder Lizenz-Club hat mit einem oder mehreren Stammvereinen einen Kooperationsvertrag abzuschließen.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag ist im Rahmen der Lizenzprüfung vorzulegen. Jede Änderung oder Ergänzung ist der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mehrere Lizenz-Clubs können nicht denselben Stammverein haben. Ein Lizenz-Club kann auch nicht denselben Stammverein wie ein Club der DEL oder Oberliga haben.
- (4) Der Stammverein sollte seinen Sitz am Standort des Lizenz-Clubs oder in maximal 30 km Umkreis haben, es sei denn, es gibt triftige Gründe für eine anderweitige Kooperation.
- (5) Die Erfüllung der Vorgaben gemäß Teil L (Nachwuchszertifizierung) der Richtlinie ist nachzuweisen.

§ 10 Firmierung und Mannschaftsnamen der Lizenz-Clubs

- (1) Die Firma eines Lizenz-Clubs ist frei.
- (2) Der im Spielbetrieb verwendete Mannschaftsname kann davon abweichen. Dieser darf weder politische, religiöse oder sittlich anstößige Bestandteile enthalten. Ein Mannschaftsname, der mit dem eines schon vorher bestehenden Lizenz-Clubs verwechselbar ist, ist nicht zulässig.
- (3) Über Ausnahmen von Abs. (1) und (2) entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Antrag des betroffenen Lizenz-Clubs.

§ 11 Durchführung des Lizenzprüfungsverfahrens

- (1) Jeder Lizenz-Club hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Lizenzerteilung für die nächste Spielzeit vorliegen.
- (2) Das Fortbestehen der Voraussetzungen des Lizenzvertrages bzw. das Vorliegen der Voraussetzungen für die erstmalige Lizenzerteilung durch den Abschluss

eines Lizenzvertrages mit einem Lizenz-Club wird in einem förmlichen Lizenzprüfungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Lizenzordnung festgestellt.

- (3) Das Lizenzprüfungsverfahren wird eigenverantwortlich von einem Prüfer durchgeführt. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist Prüfer im Sinne dieser Regelung. Die Geschäftsführung prüft zusammen mit dem Aufsichtsrat und kann nach eigenem Ermessen fachliche Beratung bei der Prüfung hinzuziehen oder Aufgaben im Rahmen der Prüfung einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigtem Buchprüfer übertragen. Lizenzprüfungen der ESBG haben in jedem Fall unter Einbindung eines in Abstimmung mit der DEL bestimmten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters zu erfolgen.
- (4) Kommt der Prüfer bei der Prüfung zu einem positiven Ergebnis, so teilt er dies dem Lizenz-Club bis spätestens 30. Juni mit. Die Lizenzerteilung erfolgt alsdann durch Abschluss oder Bestätigung des Lizenzvertrages durch den Aufsichtsrat.
- (5) Lehnt der Prüfer den Abschluss bzw. die Bestätigung des Lizenzvertrages ab, so legt er seine Entscheidung nebst den Prüfungsunterlagen bis spätestens 15. Juni dem Aufsichtsrat zur weiteren Entscheidung vor. Dem Lizenz-Club ist durch den Aufsichtsrat vor dessen Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Mit der Ladung zum Anhörungstermin sind dem Lizenz-Club die Bedenken des Prüfers mitzuteilen. Die Ladungsfrist zur Anhörung beträgt fünf Werktage. Die Ladung hat in Textform zu erfolgen.
- (6) Der Lizenz-Club kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach dem Anhörungstermin neue Tatsachen in Textform vortragen und weitere Unterlagen vorlegen. Nach Ablauf dieser Frist sind neuer Tatsachenvortrag und die Vorlage weiterer Unterlagen im Prüfungsverfahren einschließlich eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen fachliche Beratung bei der Prüfung hinzuziehen oder Aufgaben im Rahmen der Prüfung an einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer übertragen.

- (7) Nach Ablauf der in Abs. (6) genannten Frist entscheidet der Aufsichtsrat innerhalb einer Woche über Abschluss bzw. Bestätigung des Club-Lizenzvertrages. Wird diese verweigert, hat die Kündigung bzw. die Verweigerung des Abschlusses des Club-Lizenzvertrages durch die Gesellschaft unverzüglich zu erfolgen.
- (8) Der Abschluss oder die Bestätigung des Club-Lizenzvertrages können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann bei begründeten Zweifeln an dem ausreichenden Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine angemessene Sicherheit zu Gunsten der Gesellschaft verlangt werden.
- (9) Der Prüfer und der Aufsichtsrat üben den ihnen im Rahmen des Lizenzprüfungsverfahrens zustehenden Beurteilungsspielraum nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
- (10) Alle Lizenz-Clubs nehmen am Lizenzprüfungs- bzw. Lizenzbestätigungsverfahren teil.

§ 12 Fristen für die Einreichung von Anträgen und Prüfungsunterlagen

- (1) Jeder Lizenz-Club hat den Lizenzantrag gemäß § 1 Abs. (2) a) i.V.m. § 3 innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres in Textform für das folgende Spieljahr zu stellen.
- (2) Die Nachweise für die nach dieser Lizenzordnung erforderlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Club-Lizenz müssen dem Prüfer innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum 24. Mai zugehen. Für die Fristwahrung ist der Zugang per Fax oder E-Mail ausreichend, wenn die Originalunterlagen und Datenträger innerhalb dieser Frist auf den Postweg gebracht worden sind.

§ 13 Außerordentliches Prüfungsrecht der Gesellschaft

- (1) Besteht begründeter Anlass für die Annahme, dass ein Lizenz-Club im Rahmen des Lizenzprüfungsverfahrens unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder Auflagen nicht erfüllt hat oder sonstige

Lizenzerteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so kann der Aufsichtsrat einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer mit der Prüfung durch Einsicht in die Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen des Lizenz-Clubs beauftragen.

- (2) Das gleiche gilt für den Fall, dass während der Saison Sachverhalte bekannt werden, die die ordnungsgemäße Erfüllung der mit der Erteilung der Lizenz übernommenen Verpflichtungen berühren, insbesondere wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen bzw. durch einen Lizenz-Club gestellt wird.
- (3) Werden durch die Prüfung die Annahmen gemäß Abs. (1) bestätigt, so kann die Gesellschaft die in Gesellschaftsvertrag und Disziplinarordnung vorgesehenen Sanktionen verhängen und/oder Auflagen sowie Bedingungen festlegen und/oder den Club-Lizenzvertrag kündigen sowie Schadenersatz verlangen. In diesem Fall hat der betroffene Lizenz-Club auch sämtliche Prüfungskosten zu tragen.

§ 14 Dauer des Club-Lizenzvertrages

- (1) Der Club-Lizenzvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- (2) Der Club-Lizenzvertrag kann durch die Gesellschaft einseitig außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn Gründe bestehen, die zur Einziehung des Geschäftsanteils des Lizenz-Clubs an der Gesellschaft gemäß § 18 GesV berechtigen.
- (3) Jeder Lizenz-Club kann den Club-Lizenzvertrag mit einer Frist bis zum 15. Februar zum 30. April kündigen.
- (4) Im Übrigen bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Seiten unberührt.

- (5) Gegen die Kündigung des Club-Lizenzvertrages durch die Gesellschaft steht dem Lizenz-Club die Anrufung des Schiedsgerichts der DEL innerhalb einer Notfrist von einer Woche offen. Entsprechendes gilt bei einer Verweigerung des Abschlusses eines Club-Lizenzvertrages mit einem Bewerber-Club.

§ 15 Anzahl von Lizenz-Clubs

Die Gesellschaft ist berechtigt, Clublizenzen in Höhe der Sollstärke laut des Gesellschaftsvertrages pro Spieljahr zu erteilen.